

## Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

### **Bestimmung des Verfahrens für die Berechnung der Stellenanteile der Fraktionen in der gemeinsamen Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung**

Der Bundestag wolle beschließen:

In die gemeinsame Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung werden vom Deutschen Bundestag sieben Mitglieder der Fraktion der SPD, sieben Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU, ein Mitglied der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und ein Mitglied der Fraktion der FDP entsandt.

Berlin, den 14. Oktober 2003

**Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion**

#### **Begründung**

Nach allen Proportionalverfahren (St. Lague/Schepers, Hare/Niemeyer, d'Hondt) ergibt sich für die im Einsetzungsbeschluss vorgesehene Zahl von 16 vom Deutschen Bundestag zu entsendenden Mitgliedern der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung eine Verteilung von 7:7:1:1.

Angesichts der Zusammensetzung des Ausschusses nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss) hat der Deutsche Bundestag am 30. Oktober 2002 auf Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für Fälle, in denen alle Proportionalverfahren nicht zur Wiedergabe der parlamentarischen Mehrheit bei der Besetzung parlamentarischer und anderer Gremien führen, die Anwendung des Verfahrens St. Lague/Schepers mit der Maßgabe beschlossen, dass die zu verteilende Anzahl der Sitze um einen reduziert und der unberücksichtigte Platz der stärksten Fraktion zugewiesen wird (Bundestagsdrucksache 15/17). Bezüglich des Vermittlungsausschusses hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 17. September 1997 (BVerfGE 96, 264/282) klargestellt, dass der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit von Parlament und Ausschüssen „nur dadurch verwirklicht werden kann, dass vor der Wahl nach einem bestimmten Proportionalverfahren festgelegt wird, wie viele Kandidaten die jeweilige Fraktion ... vorschlagen kann“. Die entgegen diesen Vorgaben erfolgte Zusammensetzung des Vermittlungsausschusses verstößt nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU gegen die Verfassung und ist Gegenstand eines Organstreitverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht.

Für die Zusammensetzung der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung gelten die genannten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts analog. Damit kommt, da alle drei Proportionalverfahren zum gleichen Ergebnis führen, für die Besetzung nur die oben genannte Verteilung in Frage.